

Satzung

der Tischtennis-Gemeinschaft Rot-Schwarz Hoengen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09. Mai 1983 in Alsdorf-Hoengen gegründete Tischtennis-Verein führt den Namen „Tischtennis-Gemeinschaft Rot-Schwarz Hoengen e.V.“, kurz „TTG RS Hoengen e.V.“ oder auch „TTG Hoengen e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
Die Farben des Vereins sind rot/schwarz.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) und des Landesfachverbandes Westdeutscher Tischtennisverband (WTTV) im Deutschen Tischtennis Bund (DTTB) und wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Übungsleiters,
 - c) Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und
 - d) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
6. Im Bedarfsfall können nach Beschluß durch den Gesamtvorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung andere Sportarten dem Verein angegliedert werden.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Gesamtvorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Gesamtvorstand hat dem betroffenen Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen durch Protokollaussage vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu äußern.

Die Einlassung des Mitglieds und die Stellungnahme des Gesamtvorstandes sind der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Beschlußentwurf zur Abstimmung vorzulegen.
Der Bescheid über den Ausschluß ist zu begründen und per Einschreiben dem Betroffenen zu übersenden.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreiben dem Betroffenen zu übersenden.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge.
Diese sind halbjährlich und im voraus zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-/ Aufnahmebeitrag (Sonderbeiträge) zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes und wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und, unabhängig vom Alter, den Mitgliedern des amtierenden Jugendvorstandes zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Das Stimmrecht von 13jährigen und jüngeren wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. 13jährige und jüngere Mitglieder können persönlich abstimmen, wenn sie vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Berichte der Ausschüsse und Abteilungen
 - c) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt;
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer, Gerätewarte und Hauswarte
 - d) Schiedsrichter
 - e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - f) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis ist mindestens einmal jährlich durch den Geschäftsführer einzuberufen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und
dem Hauptkassierer,
 - b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,
dem stellvertretenden Geschäftsführer,
dem stellvertretenden Hauptkassierer,
dem Abteilungsleiter für Jugendsport

sowie den Verantwortlichen für die Bereiche Wettkampfsport (Sportwart),
Frauensport,
Breiten- und Freizeitsport,
Öffentlichkeitsarbeit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Abteilungsleiter für Jugendsport und die anderen Mitglieder des Jugendvorstandes werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung).
Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung.
Die Wahl des Abteilungsleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.
Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet.
Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern bzw. Verantwortlichen und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport
drei Vertreter aus der Jugendabteilung,
dem Verantwortlichen für Frauensport,
dem Verantwortlichen für Wettkampfsport und
dem Verantwortlichen für Breiten- und Freizeitsport,
 - b) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Jugendabteilung,
dem Verantwortlichen für Frauensport, oder deren Beauftragte,
 - c) Wettkampfsport
die Leiter der Bereiche, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen und veranlaßt.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

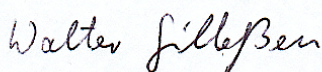
§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Alsdorf mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Tischtennisport zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.11.1992 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung am selbigen Tag in Kraft.

Die Satzung wurde im §1 (1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2009 geändert.



1. Vorsitzender
(Walter Gilleßen)



2. Vorsitzender
(Peter Koch)